

VIII. ZB. 5/56B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma Johann W. [REDACTED] Holzgroßhandlung in
P. [REDACTED] bei M. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Firma Gebr. N. [REDACTED], Inhaber Richard N. [REDACTED], Sägewerk,
Holz- und Kohlenhandlung, in R. [REDACTED], S. [REDACTED]
straße,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 8. Dezember 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Artl,
Dr. Spieler, Liesecke und Dr. Mezger
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in München vom 15. Oktober 1956 wird auf Ko-
sten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die
Klägerin 1 409,56 DM nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses
Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und formgerecht Beru-

fung eingelegt. Die Berufung wurde jedoch nicht rechtzeitig begründet und daher durch Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts vom 25. September 1956 als unzulässig verworfen. Darauf beantragte die Beklagte, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zu gewähren, und reichte gleichzeitig eine Berufungsbegründung ein. Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten, die frist- und formgerecht beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingereicht worden ist.

Die Frist zur Begründung der Berufung war auf Antrag des früheren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bis zum 5. Mai 1956 verlängert worden. Dieser ist jedoch am 19. April 1956 verstorben. Dadurch wurde das Verfahren gemäß § 244 ZPO unterbrochen. Auf Antrag der Klägerin forderte das Berufungsgericht den Inhaber der Beklagten auf, bis zum 20. Juni 1956 einen anderen beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu seiner Vertretung zu bestellen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsgesuchs vorgetragen und glaubhaft gemacht, sie habe auf die ihr am 7. Juni 1956 zugestellte gerichtliche Aufforderung deshalb nichts veranlaßt, weil sie bereits im Mai 1956 Rechtsanwalt K. mit der Durchführung der anhängigen Prozesse betraut und mit ihm vereinbart habe, daß dieser mit ihrer Vertretung in der Berufungsinstanz Rechtsanwalt Dr. S.-H. betrauen sollte, für den sie auch gleichzeitig eine Blankovollmacht bei Rechtsanwalt K. unterzeichnet habe. Dabei sei vereinbart worden, daß der Anwalt für das Berufungsverfahren erst bestellt werden sollte, wenn die Klägerin das unter-

14a

- 3 -

brochene Verfahren fortsetzen würde. Sie, die Beklagte, habe daher angenommen, daß von ihrer Seite aus nichts mehr zu veranlassen sei, und aus diesem Grunde Rechtsanwalt K. von der Aufforderung des Oberlandesgerichts vom 6. Juni 1956 keine Mitteilung gemacht.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Begründungsfrist nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO versäumt worden sei und daß daher die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht vorlägen. Dem ist beizutreten. Die Untätigkeit der Beklagten nach Zustellung der Aufforderung war ursächlich für die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung. Die Beklagte war bei Anwendung der ihr zuzumutenden Sorgfalt verpflichtet, ihrem Anwalt von der gerichtlichen Aufforderung unverzüglich Kenntnis zu geben. Denn sie konnte nicht damit rechnen, daß die gerichtliche Aufforderung mit der darin bestimmten Frist ohne Bedeutung für den Fortgang des Berufungsverfahrens sei, und hatte auch keinen Anhalt dafür anzunehmen, daß Rechtsanwalt Dr. S. H. sich beim Gericht bereits als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten bestellt haben könnte oder jedenfalls von sich aus für die rechtzeitige Begründung der Berufung Sorge tragen werde. Bei dieser Sachlage beruht die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung nicht auf einem Ereignis, das die Beklagte nicht durch eine ihr nach den Umständen des Falles zuzumutende Sorgfalt hätte verhindern können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die sofortige Beschwerde der Beklagten war daher
mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Liesecke

Dr. Mezger